



---

**Rücknahme der Fusionsanmeldung zweier Stiftungen von Cellitinnen in Köln**

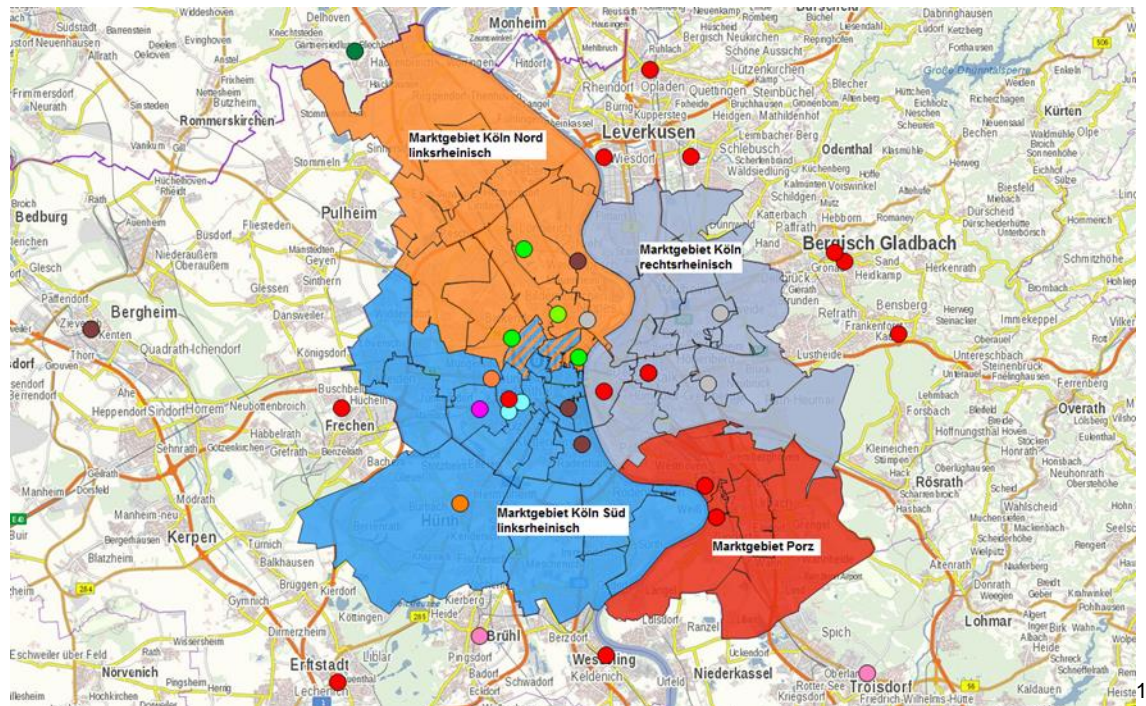
Branche:	Krankenhäuser
Aktenzeichen:	B3-122/18
Datum der Rücknahme:	17. Dezember 2018

---

Die in Köln ansässige Stiftung der Cellitinnen zur heiligen Maria („**Cellitinnen Nord**“) beabsichtigte, nach einer Satzungsänderung alleiniges Vereinsmitglied der „Stiftung der Cellitinnen“ gemeinnützig eingetragener Verein, Köln, („**Cellitinnen Süd**“) zu werden, anschließend den Verein in eine gemeinnützige GmbH umzuwandeln und an dieser Gesellschaft alle Geschäftsanteile zu halten. Die beiden Stiftungen betreiben insgesamt 12 Krankenhäuser, drei medizinische Versorgungszentren, 30 Senioren- und Altenpflegeeinrichtungen sowie weitere Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlussvorhaben, welches am 9. August 2018 angemeldet wurde, im Hauptprüfverfahren vertieft untersucht. Nachdem das Bundeskartellamt den Beteiligten am 10. Dezember 2018 schriftlich seine wettbewerblichen Bedenken mitgeteilt und eine Untersagung in Aussicht gestellt hatte, wurde die Anmeldung am 17. Dezember 2018 zurückgenommen. Der Zusammenschluss ließ nach vorläufiger Beurteilung eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs auf den lokalen Krankenhausmärkten im linksrheinischen Köln erwarten. Insbesondere war die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Cellitinnen Nord im Marktgebiet „Köln-Nord linksrheinisch“ durch die beabsichtigte Gründung des mit Abstand größten Klinikverbundes im Kölner Stadtgebiet zu befürchten. Der vorläufigen Einschätzung des Amtes lagen folgende Erwägungen zugrunde:

Vom Zusammenschluss ist in sachlicher Hinsicht nach ständiger Praxis der Sortimentsmarkt für die Erbringung von akutstationären Krankenhausdienstleistungen betroffen. In diesem Bereich überschneiden sich die Aktivitäten der Beteiligten in Köln. Hier haben beide Stiftungen ihren Tätigkeitsschwerpunkt. Insgesamt verfügen die Cellitinnen Nord in ihren vier Allgemeinkrankenhäusern im linksrheinischen Kölner Norden über mehr als 1.100 Planbetten nach dem Krankenhausplan des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Zwei Standorte der Cellitinnen Süd liegen linksrheinisch im Kölner Süden, ein Standort linksrheinisch im Kölner Norden. In diesen drei Allgemeinkrankenhäusern verfügen die Cellitinnen Süd über mehr als 650 Planbetten.



Räumlich werden Krankenhausmärkte in ständiger Praxis des Bundeskartellamtes regional abgegrenzt. Der räumlich relevante Markt umfasst dabei die Patienten, die tatsächlich für eine Behandlung in den zusammenschlussbeteiligten Krankenhäusern in Betracht kommen, da nur diese Patienten durch den Zusammenschluss direkt betroffen sind. Dementsprechend wird bei der Analyse auf die fünfstelligen Postleitzahlgebiete der Wohnorte der Patienten abgestellt. Suchen die Patienten überwiegend Krankenhäuser des Gebiets auf, in dem sie selber wohnen (hoher „Eigenversorgungsanteil“), spricht dies für homogene Wettbewerbsbedingungen in diesem Gebiet und die Annahme eines eigenständigen räumlich relevanten Marktes. Umliegende Gebiete werden in den Markt einbezogen, wenn die dort wohnenden Patienten in relevantem Umfang Krankenhäuser im Kerngebiet aufsuchen. Im vorliegenden Verfahren war für die „Einpendlerquote“ eine Schwelle von 15 Prozent sachgerecht.

Zur Feststellung der relevanten Wettbewerbskräfte analysierte das Bundeskartellamt entsprechend seiner etablierten Praxis insbesondere Stamm- und Falldaten des Jahres 2017 von 102 Krankenhäusern im Großraum Köln, die vom InEK Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus angefordert worden waren. Insgesamt liegen der Auswertung rund 14,7 Mio. Falldaten zu Grunde.

<sup>1</sup> Legende: grün - Cellitinnen Nord, braun - Cellitinnen Süd, silberfarben - Kliniken der Stadt Köln, türkis - Uniklinik Köln und Ev. Krankenhaus Weyertal, orange - Sana Kliniken AG, purpur - St. Elisabeth-Krankenhaus (Erzbistum Köln), rot - übrige Träger

Die Analyse der Patientenströme führte zu dem Ergebnis, dass die in den vier Marktgebieten „Köln Nord linksrheinisch“, „Köln Süd linksrheinisch“, „Köln rechtsrheinisch“ bzw. „Porz“ wohnenden Patienten sich jeweils mehrheitlich für eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus entscheiden, das im eigenen Gebiet liegt. Die Einwanderungen aus den Nachbargebieten sind demgegenüber nur gering. Überdies unterscheiden sich die Wettbewerbsbedingungen – gemessen an der relativen Bedeutung der einzelnen Krankenhäuser – in diesen Gebieten erheblich voneinander. Auch bei der spiegelbildlichen angebotsseitigen Betrachtung der einzelnen Krankenhäuser zeigte sich, dass ein Großteil der Patienten der in den Marktgebieten liegenden Krankenhäuser jeweils aus dem eigenen Marktgebiet stammt.

Bezüglich der beiden für das Zusammenschlussvorhaben zentralen linksrheinischen Marktgebiete konnte die räumliche Marktabgrenzung letztlich offen gelassen werden, da nach vorläufiger Einschätzung auch bei Zusammenfassung der beiden Gebiete zu einem räumlichen Markt eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch den Zusammenschluss bewirkt worden wäre. Eine räumlich weitere Marktabgrenzung – etwa unter Einbeziehung der rechtsrheinischen Kölner Marktgebiete – schied hingegen aus. Es gibt keine wesentlichen Patientenströme über den Rhein und die Marktstrukturen auf den beiden Kölner Rheinseiten unterscheiden sich deutlich.

Zur Überprüfung eines entsprechenden Parteivortrags hat das Bundeskartellamt in dem vorliegenden Fall zudem eine umfangreiche Befragung von niedergelassenen Ärzten aus dem Kölner Stadtgebiet durchgeführt. Schwerpunkt der Befragung war insbesondere das Empfehlungsverhalten der Ärzte für die verschiedenen Kölner Krankenhäuser. Insgesamt wurden anhand einer repräsentativen Stichprobe über 200 niedergelassene Ärzte der Fachrichtungen Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Orthopädie, Handchirurgie und Chirurgie befragt. Die Befragung der Ärzte bestätigte die auf Basis der Patientendaten vorgenommene Marktabgrenzung. Ärzte empfehlen ihren Patienten im Wesentlichen Krankenhäuser in enger räumlicher Nähe. Zur weiteren Abklärung der Marktverhältnisse wurden zudem auch die 38 im Kölner Großraum tätigen Krankenhausträger befragt.

Auf Basis seiner Ermittlungen ist das Bundeskartellamt zu der vorläufigen Einschätzung gelangt, dass die Cellitinnen Nord in dem Marktgebiet „Köln-Nord linksrheinisch“ bereits ohne den Zusammenschluss über eine marktbeherrschende Stellung verfügen. Im Jahr 2017 behandelten sie in ihren vier Krankenhäusern über 50 Prozent der mehr als 60.000 Patienten des Marktgebietes. Bereits ohne den Zusammenschluss betrug der Marktanteilsabstand zu den nachfolgenden Wettbewerbern etwa 40 Prozentpunkte. Außerdem ist die Stellung der Cellitinnen Nord im Vergleich zu ihren Wettbewerbern insbesondere in den Kernbereichen ihres stationären Behandlungsangebots besonders stark. Ihre führende Stellung wird dadurch abgesichert, dass sie ein umfassendes stationäres Behandlungsspektrum abdecken und ihre Krankenhäuser im Verbund eng zusammenarbeiten. Dies ermöglicht es ihnen, Patienten konzernintern zu verlegen und an jedem Standort umfassende medizinische Behandlungen anzubieten. Außerdem haben die Cellitinnen

Nord über ihre vier im Marktgebiet gelegenen Krankenhäuser, die in unmittelbarer Nähe davon betriebenen Altenpflegeeinrichtungen sowie durch ihr Angebot an ambulanten Behandlungen und durch Kooperationsverträge mit niedergelassenen Ärzten im Rahmen ihres ambulanten Operationszentrums einen besonders guten Zugang zu den Patienten des Marktgebietes.

Die starke Stellung der Cellitinnen Nord im Markt Köln Nord linksrheinisch wird dadurch abgesichert, dass sie wirtschaftlich gesund und unter den geltenden Rahmenbedingungen mit ihrer Gruppenstruktur besser als ihre Wettbewerber dazu in der Lage sind, die für ihre Tätigkeit benötigten Finanzmittel zu erwirtschaften. Hinzu kommt, dass sie aus Sicht der niedergelassenen Ärzte an mehreren Standorten eine gute stationäre Behandlungsqualität erbringen, die im Vergleich zu den Wettbewerbern zu mehr Empfehlungen der niedergelassenen Ärzte und im Prognosezeitraum voraussichtlich zu einem Fallzahlwachstum führen wird. Hohe Marktzutrittsschranken stehen einem Neueintritt von Wettbewerbern in den Markt entgegen.

Durch den geplanten Zusammenschluss war nach vorläufiger Einschätzung zu erwarten, dass die marktbeherrschende Stellung der Cellitinnen Nord im Regionalmarkt Köln Nord linksrheinisch verstärkt würde. Die Cellitinnen Nord hätten mit der Zusammenführung mit den Cellitinnen Süd ihre weit führende Stellung im Marktgebiet mit einem Marktanteilszuwachs von über 5 Prozentpunkten deutlich ausgebaut. Sie hätten weitere Allgemeinkrankenhäuser in ihren Verbund eingegliedert und anschließend im Raum Köln die mit Abstand größte Krankenhausgruppe gebildet. Die drei Krankenhäuser der Cellitinnen Süd – insbesondere das Krankenhaus St. Agatha - liegen in unmittelbarer Nähe der vier Krankenhäuser der Cellitinnen Nord (siehe Abbildung oben). Durch den geplanten Zusammenschluss wäre der von den Cellitinnen Süd als enger Wettbewerberin ausgehende Wettbewerbsdruck beseitigt worden. Die Cellitinnen Nord müssten als Folge des Zusammenschlusses bei einer Optimierung des eigenen Behandlungsspektrums nach allein wirtschaftlichen Gesichtspunkten weniger Patientenabwanderungen befürchten. Durch den Wegfall dieses engen Wettbewerbsverhältnisses und die Übernahme weiterer Krankenhausstandorte bestünden – insbesondere im Fall des St. Agatha Krankenhauses im Kölner Norden – weniger Anreize zur Verbesserung der Qualität und zur Tätigung von Investitionen.

Die Befragung der Ärzte bestätigte das enge Wettbewerbsverhältnis zwischen den Zusammenschlussbeteiligten. So zeigte die Ärztebefragung eine sehr hohe „Diversion Ratio“ (Umlenkungsquote) zwischen dem von den Cellitinnen Süd im Marktgebiet Köln-Nord linksrheinisch betriebenen St. Agatha Krankenhaus zu den Einrichtungen der Cellitinnen Nord: Die Ermittlungen ergaben, dass die befragten Ärzte die im Jahr 2017 über 1.500 ausgesprochenen Einweisungsempfehlungen für das St. Agatha Krankenhaus zu über 65 Prozent an die Einrichtungen der Cellitinnen Nord umverteilt hätten, hätte das St. Agatha Krankenhaus nicht zur Verfügung gestanden.

Zugleich hätte die Vergrößerung des Krankenhausverbundes der Cellitinnen Nord die Folge gehabt, dass sich die Zahl der Verlegungen der Zusammenschlussbeteiligten an Wettbewerber reduziert und sich deren Wettbewerbskraft weiter verringert hätte. Mit dem Zusammenschluss hätte sich auch der Zugang der Zusammenschlussbeteiligten zu den Patienten im Markt und somit die

Finanzkraft der Parteien weiter verbessert. Eine bedeutsame Marktanteilsabschmelzung war im Prognosezeitraum nicht zu erwarten.

Aufgrund der besonderen wettbewerblichen Nähe der Zusammenschlussbeteiligten war auch bei Abgrenzung eines räumlichen Marktes, der das gesamte linksrheinische Gebiet von Köln umfasst, davon auszugehen, dass der geplante Zusammenschluss zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führen würde. Denn derart hohe Umlenkungsquoten zwischen Zusammenschlussbeteiligten – wie die im vorliegenden Fall ermittelte – indizieren unabhängig von der Marktabgrenzung regelmäßig das Vorliegen der Untersagungs Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB. Zudem wären die Cellitinnen selbst bei Zugrundlegung dieser (zu) weiten Marktabgrenzung der mit Abstand größte linksrheinische Anbieter mit einem Marktanteilsvorsprung von über 25 Prozentpunkten nach Fallzahlen bzw. über 15 Prozentpunkten nach Umsätzen auf die Gruppe des Universitätsklinikums Köln geworden.

Eine Stellungnahme zu den vorläufigen Bedenken des Amtes wurde von den Beteiligten nicht mehr abgegeben. Das Verfahren ist aufgrund der Rücknahme der Anmeldung ohne eine abschließende Entscheidung des Amtes (und ggf. deren gerichtliche Überprüfung) zu Ende gegangen. Der Zusammenschluss darf damit nicht vollzogen werden.